

Übereinstimmender Beschluss zur Zusammenarbeit der drei Regionalkonferenzen NW EDK, BKZ und EDK-Ost

Die drei Regionalkonferenzen NW EDK, BKZ und EDK-Ost haben am 26. Oktober 2018 beschlossen (vgl. dazu Protokoll Plenarversammlung D-EDK vom 26.10.2018):

1. Der Aufhebung der Vereinbarung über die sprachregionale Zusammenarbeit vom 18. März 2010 (D-EDK-Vereinbarung) per 31. Dezember 2018 wird zugestimmt.
2. Der Zusammenarbeit unter den drei Deutschschweizer Regionalkonferenzen ab 1. Januar 2019 nach folgenden Grundsätzen wird zugestimmt:
 - 2.1 Die drei Regionalkonferenzen treffen sich in der Regel einmal jährlich, um sprachregionale Themen zu koordinieren und gewisse Aufgaben gemeinsam zu führen. Die Regionalsekretärinnen oder Regionalsekretäre und die Geschäftsstelle BKZ bereiten die gemeinsame Sitzung vor und koordinieren den Vollzug von deren Beschlüssen.
Den Vorsitz der gemeinsamen Sitzung führt im Zweijahresturnus die Präsidentin oder der Präsident einer Regionalkonferenz in der Reihenfolge NW EDK, BKZ und EDK-Ost.
 - 2.2 Beschlüsse für gemeinsame Aktivitäten und die dafür notwendigen finanziellen Mittel (getragen nach Einwohnerzahl) bedürfen der Zustimmung aller Kantone der drei Regionalkonferenzen und des Fürstentums Liechtenstein (Einstimmigkeitsprinzip).
 - 2.3 Die Leiterinnen und Leiter der Volksschulämter der drei Regionalkonferenzen treffen sich zu gemeinsamen Sitzungen in einer Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz (DVK), um sich über sprachregionale Themen abzusprechen und Aufträge der drei Regionalkonferenzen zu bearbeiten. Sie erhalten dafür ein gemeinsames Mandat.
 - 2.4 Die drei Regionalkonferenzen übertragen die Führung der sprachregionalen Aufgaben der Geschäftsstelle BKZ.

Die Geschäftsstelle BKZ unterstützt die EDK-Ost und die NW EDK auch bei der Führung ihrer eigenen Konferenz, gestützt auf eine Leistungsvereinbarung.

Die Einzelheiten der Geschäftsführung werden in bilateralen Leistungsvereinbarungen zwischen der BKZ und der NW EDK bzw. der BKZ und der EDK-Ost geregelt, die mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden können.
 - 2.5 Die Kommunikation zu den gemeinsamen Aufgaben ist Sache der einzelnen Regionalkonferenzen. Die Geschäftsstelle kann fachliche Auskünfte erteilen.
 - 2.6 Für Aufgaben oder Projekte, die bis zum 31. Dezember 2018 den Kantonen von der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) direkt in Rechnung gestellt wurden und unter dieser Vereinbarung weitergeführt werden, gilt die bisherige Finanzierungsregelung.
3. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft, sofern ihm alle drei Deutschschweizer Regionalkonferenzen in gleichlautender Fassung einstimmig zustimmen.

Mit der Zustimmung der drei Regionalkonferenzen am 26. Oktober 2018 tritt dieser Beschluss am 1. Januar 2019 in Kraft.

Luzern, 7. November 2018

Geschäftsstelle D-EDK

Arthur Wolfisberg, Geschäftsleiter a.i.